

MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH

Rheinpromenade 3a • 40789 Monheim am Rhein

Kundencenter

Telefon: 02173 9520-222

E-Mail: info@mega-monheim.de

Internet: www.mega-monheim.de



Allgemeine Preise **Strom**

im Sondertarif MEGA Strom Tag und Nacht, gültig ab 01. Januar 2024

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr Grundpreis pro Monat Arbeitspreis pro verbrauchter kWh Tag Arbeitspreis pro verbrauchter kWh Nacht (23:00 - 05:00 Uhr)	121,44 Euro 10,12 Euro	42,19 Cent 38,63 Cent
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlichen einfließenden Kostenbelastungen		
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde Tag Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde Nacht	102,05 Euro	35,45 Cent 32,46 Cent
In den Netto-Endpreis fließen ein:		
	Euro/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,590
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz*		0,275
Umlage nach §19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung*		0,643
Umlage nach §17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes*		0,656
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:**		
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		12,490
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	35,00	
Verbrauchsunabhängiger Abrechnungspreis Netz	0,00	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	9,50	
Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	0,00	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	44,50	17,704
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgungsanteil für die vom Grundversorger MEGA erbrachte Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde Tag am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde Nacht	57,55 Euro	17,746 Cent 14,756 Cent

* Die jeweilige Höhe der Umlagen und Aufschläge ist auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht (www.netztransparenz.de).

** Die jeweilige Höhe der Entgelte des Netzbetreibers ist auf der Internetseite des örtlichen Netzbetreibers veröffentlicht (www.mega-monheim.de).

Die Arbeitspreise enthalten die Netznutzungsentgelte, die Konzessionsabgabe, die gesetzliche Stromsteuer, dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), die § 19 StromNEV-Umlage, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG sowie die Umlage gem. §18 AbLaV. Die ausgewiesenen Preise sind Bruttopreise und enthalten die Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 Prozent. Das Angebot gilt nur für das örtliche Stromnetz der MEGA in Monheim am Rhein.

Stromkennzeichnung

Information über die Stromherkunft gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Die von der MEGA GmbH im Jahre 2022 gelieferte elektrische Energie setzt sich aus folgendem Energieträgermix zusammen, in Klammern die Durchschnittswerte für Deutschland zum Vergleich: Fossile und sonstige Energieträger (z.B. Steinkohle, Braunkohle, Erdgas): 42,3% (43,3%), Kernenergie: 3,3% (6,6%) Erneuerbare Energien: 53,3% (48,9%).

Damit verbundene Umweltauswirkungen - CO₂-Emissionen: 271 g/kWh (377 g/kWh), radioaktiver Abfall: 0,00015 g/kWh (0,0002 g/kWh).

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Energiekunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Mo.-Fr, 9 bis 15 Uhr, Tel. 030-2 24 80-5 00 oder 0180-5 10 10 00 (Bundesweites Infotelefon, Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Fax 030-2 24 80-3 23; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, [Schlichtungsstelle Energie e.V.](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor die MEGA angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel. 030-2 75 72 40-0; Fax 030-2 75 72 40-69; Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Aufsichtsratsvorsitzender: Daniel Zimmermann, Bürgermeister

Geschäftsführer: Dr. Christian Reuber

Bankverbindung: VR Bank eG

IBAN DE16 3056 0548 0002 2730 12 | BIC GENODED1NLD

Bankverbindung: Stadtparkasse Düsseldorf

IBAN DE57 3005 0110 0087 0013 01 | BIC DUSDEDDXXX

USt-IdNr.: DE 811 257 596 • **Handelsregister Düsseldorf:** HRB 45102

Die Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Stadt Monheim am Rhein



Gegenüberstellung allgemeine Preise Strom im Sondertarif MEGA Strom Tag und Nacht

Preise	Stand: 01.06.2023	Stand: 01.01.2024	Stand: 01.06.2023	Stand: 01.01.2024
Arbeitspreis (Cent/kWh)	53,61	42,19	50,05	38,63
Grundpreis (Euro)	121,44	121,44	121,44	121,44

Die Änderungen bei den einzelnen Preisbestandteilen ab 01. Januar 2024 stellen sich wie folgt dar:

Preisbestandteile	alt: 01.06.2023	neu: 01.01.2024
Stromsteuer	2,050 Cent/kWh	2,050 Cent/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,59 Cent/kWh	1,59 Cent/kWh
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	0,000 Cent/kWh	0,000 Cent/kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,357 Cent/kWh	0,275 Cent/kWh
Umlage nach §19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,417 Cent/kWh	0,643 Cent/kWh
Umlage nach §17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,591 Cent/kWh	0,656 Cent/kWh
Umlage nach §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,000 Cent/kWh	0,000 Cent/kWh
Netzentgelt Arbeitspreis	9,020 Cent/kWh	12,490 Cent/kWh
Netzentgelt Grundpreis	35,00 Euro/Jahr	35,00 Euro/Jahr
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	0,00 Euro/Jahr	0,00 Euro/Jahr
Messstellenbetrieb	9,50 Euro/Jahr	9,50 Euro/Jahr
Messung	0,00 Euro/Jahr	0,00 Euro/Jahr
Grundversorgeranteil		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	57,55 Euro	57,55 Euro
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde Tag	31,025 Cent	€17,746
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde Nacht	28,035 Cent	€14,756

Bei den oben genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise vor der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Erklärung der Begriffe**Stromsteuer**

Dies ist eine Steuer auf den Energieverbrauch, die durch das Stromsteuergesetz geregelt ist.

Konzessionsabgabe

Diese Abgabe ist ein an die Kommunen bezahltes Entgelt für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

§§ 26 und 26a KWKG-Umlage

Diese Umlage fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§ 19 StromNEV-Umlage

Diese Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Stromnetzentgeltversorgung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§ 17f EnWG Offshore-Netzumlage

Diese Umlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Netzentgelte

Dies sind Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben. Die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung des Netzbetreibers sind in § 17 Abs. 7 StromNEV geregelt. Hiernach hat der Netzbetreiber für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebene jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb (gem. § 21b EnWG), ein Entgelt für die Messung und ein Entgelt für die Abrechnung festzulegen.